Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

27. Ausgabe vom 28. Juli 2021

Bekanntmachung des Landratamtes Starnberg

- Änderung des Verzeichnisses der Gewässer zweiter Ordnung und der Wildbäche

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

- Europaweites offenes Verfahren; Lieferleistung Lkw-Kipper mit Kran.

Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching

- 2. Teiländerung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet BAB 96 Nord" für den Bereich Fl.Nrn. 129/4 und 129/5, Gemarkung Argelsried; Erneuter Billigungsbeschluss und Öffentliche Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 2. Halbsatz und Nr. 3, 2. Halbsatz BauGB i.v.m. § 3 Abs. 2 BauGB

- 6. Teiländerung des Flächennutzungsplans i.d.F. vom 25.10.2005 für das Grundstück Fl.Nr. 78, Gemarkung Argelsried; Aufstellungs-, Einleitungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie Behörden und Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs.1 i.V.m. § 4 a Abs. 2 BauGB

- Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus Geisenbrunn“ mit integriertem Grünordnungsplan; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie Behörden und Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 1 i.V.m. § 4 a Abs. 2 BauGB

Bekanntmachung des Landratamtes Starnberg

◆ Änderung des Verzeichnisses der Gewässer zweiter Ordnung und der Wildbäche

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) hat mit der Bekanntmachung vom 12.02.2016, Az. 52e-U4502-2010/3-103, zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 04.11.2020, Az. 52g-U4502-2010/3-177, die Verzeichnisse der Gewässer zweiter Ordnung und der Wildbäche veröffentlicht.

Das StMUV beabsichtigt, die Anlage 3 „Ausgebaute Wildbachstrecken“ im Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung und der Wildbäche zum 01.01.2022 zu berichtigen.

Im Landkreis Starnberg sind folgende Änderungen vorgesehen:

1. Gemeinde Herrsching a. Ammersee

Am Kienbach wurde ein fehlender Gewässerabschnitt an der Mündung des Ochsengrabens ergänzt. Die Ausbaustrecke wurde von der Mündung des Ochsengrabens bis zur Mündung in den Ammersee verlängert.

In Anlage 3 „Ausgebaute Wildbachstrecken“ wird die Zeile 1434 wie folgt geändert:

lfd. Nr.	1434
Kenn-Nr.	415201
Einzugsgebiet	Kienbach
Gewässername	Kienbach, Kobelbach
Ausbaulänge in Meter	2.559
Ostwert Anfang	661580
Nordwert Anfang	5318232
Ostwert Ende	662634
Nordwert Ende	5317117

2. Stadt Starnberg

Die Ausbaustrecke am Maisinger Bach (Georgenbach) wurde im oberen Bereich um circa 150 m gekürzt.

In Anlage 3 „Ausgebaute Wildbachstrecken“ wird die Zeile 1435 wie folgt geändert:

lfd. Nr.	1435
Kenn-Nr.	415202
Einzugsgebiet	Maisinger Bach (Georgenbach)
Gewässername	Georgenbach, Maisinger Bach, Maisinger See, Weiher Bach, Wielinger Bach, Deixlfurter Bach, Deixlfurter See
Ausbaulänge in Meter	2.157
Ostwert Anfang	673601
Nordwert Anfang	5318704
Ostwert Ende	675311
Nordwert Ende	5318695

Das Landesamt für Umwelt (LfU) stellt einen Kartendienst im Internet zur Verfügung, in dem die Gewässer und Gewässerstrecken dargestellt sind, die in den Anlagen 1 bis 3 des Verzeichnisses der Gewässer zweiter Ordnung und der Wildbäche aufgeführt werden. Der Kartendienst und die bisher geltenden Bekanntmachungen können über folgende Internetseite des LfU aufgerufen werden: https://www.lfu.bayern.de/wasser/gewaesserverzeichnisse/kartendienste/index.htm.
Aktuell zeigt der Kartendienst noch den bisher gültigen Sachstand; die vorgesehenen Berichtigungen werden erst ab 01.01.2022 mit Bekanntmachung der Berichtigung der Gewässerverzeichnisse durch das StMUV in den Kartendienst übernommen.

Ausgebaute und als solche im Wildbachverzeichnis eingetragene Wildbachstrecken sind grundsätzlich vom Freistaat Bayern, vertreten durch die Wasserwirtschaftsämter, zu unterhalten (Art. 22 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz – BayWG).
Die Unterhaltung der nicht ausgebauten Wildbachstrecken obliegt hingegen den Kommunen bzw. sonstigen Trägern der Unterhaltungslast im Sinne des Art. 22 Abs. 1 Nr. 3 BayWG. Kraft Gesetzes bestehende Sonderunterhaltungslasten – insbesondere von Anlagenbetreibern und Baulastträgern öffentlicher Verkehrsanlagen nach Art. 22 Abs. 3 bis 5 BayWG sowie durch Bescheid oder öffentlich-rechtlichen Vertrag auf Dritte übertragene Unterhaltungslasten – bleiben hiervon jedoch unberührt.

Die vorgesehenen Berichtigungen werden hiermit bekannt gemacht.

Sie treten am 01.01.2022 mit der Bekanntmachung durch das StMUV in Kraft.

Stefan Frey, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ Europaweites offenes Verfahren; Lieferleistung Lkw-Kipper mit Kran.

Die Stadt Starnberg weist darauf hin, dass am 30.07.2021 über die Bayerische Staatszeitung folgende Lieferleistung zum europaweitem offenem Vergabeverfahren bekannt gemacht wird:

> Lieferung eines 3-Achs-Lastkraftwagen 26 Tonnen 6x4 mit Lenk-Liftachse als Nachlaufachse Dreiseitkipper, Ladekran und Winterdiensthydraulik.

Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen. Die Vergabeunterlagen stehen in elektronischer Form auf der Vergabeplattform www.staatsanzeiger-eservices.de ab Freitag, den 30.07.2021 zum Download bereit.

Starnberg, 28.07.2021

Stadt Starnberg – Patrick Janik, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching

◆ 2. Teiländerung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet BAB 96 Nord" für den Bereich Fl.Nrn. 129/4 und 129/5, Gemarkung Argelsried; Erneuter Billigungsbeschluss und Öffentliche Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 2. Halbsatz und Nr. 3, 2. Halbsatz BauGB i.v.m. § 3 Abs. 2 BauGB

In der Bauausschusssitzung vom 19.07.2021 wurde der Billigungs- und der erneute Auslegungsbeschluss zum Planentwurf i.d.F.v. 19.07.2021 gefasst.

Der Entwurf o.g. Bebauungsplanteiländerung und die Begründung liegen im Rathaus
Bauamt der Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1, 82205 Gilching; Zimmer Nr. O1.27
in der Zeit vom

06.08.2021 bis einschließlich 09.09.2021

während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeinde Gilching öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus der Gemeinde Gilching geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich.

Die 2. Teiländerung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet BAB 96 Nord“ soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden.

Der Umgriff des Bebauungsplanes ist aus dem in Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.

Anlass, Ziel und Erforderlichkeit der Planänderung

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Gewerbegebiet BAB 96 Nord“ setzt bisher für die Fläche 129/5 als Maß der baulichen Nutzung ein „Allgemeines Wohngebiet“ und für die Fläche 129/4 Straßenbegleitgrün sowie öffentliche Grünfläche mit einem Fuß- und Radweg fest. Anlass für die 2. Teiländerung des Bebauungsplanes ist der Wunsch der Gemeinde auf den Grundstücken Fl.Nrn. 129/5 und 129/4, Gemarkung Argelsried eine Kindertagesstätte zu errichten. Aufgrund der im Jahr 2020 erarbeiten Studie zur Bedarfsplanung von Kindertagesstätten in Gilching wurde ein erhöhter Bedarf mit sofortiger Handlungsempfehlung ermittelt. Für die Umsetzung ist jedoch die Änderung der baulichen Nutzung im Bebauungsplan zu Gemeinbedarfsflächen notwendig.
Ziel der Teiländerung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet BAB 96 Nord“ ist es, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte zu schaffen.
Eine Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange sowie der Behörden erfolgte bereits im Zeitraum vom 23.10.2020 bis 26.11.2020. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen sowie der Planungen des Architekten wurden die Pläne entsprechend angepasst. Nun erfolgt eine erneute Beteiligung zu den geänderten Plänen.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB werden die Planunterlagen zusätzlich in das Internet eingestellt und können auf der Homepage www.gilching.de unter der Rubrik Rathaus / Bekanntmachungen / Bauamt eingesehen und heruntergeladen werden.

ANLAGE: Lageplan

Gilching, 22.07.2021

gez.

i.V.
Martin Fink, Zweiter Bürgermeister

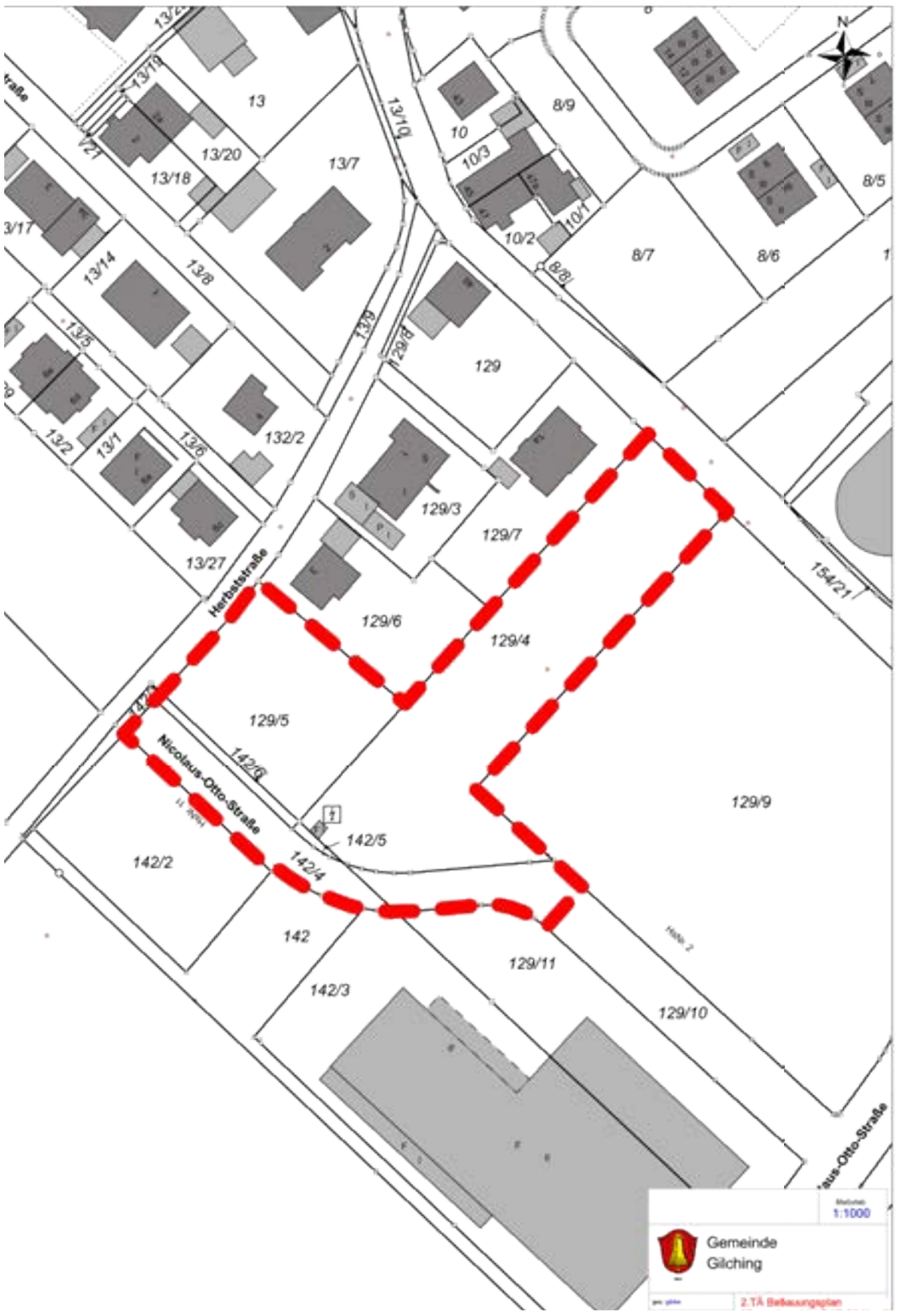

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

◆ 6. Teiländerung des Flächennutzungsplans i.d.F. vom 25.10.2005 für das Grundstück Fl.Nr. 78, Gemarkung Argelsried; Aufstellungs-, Einleitungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie Behörden und Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs.1 i.V.m. § 4 a Abs. 2 BauGB

Aufstellungsbeschluss:
Der Gemeinderat Gilching hat in seiner Sitzung vom 30.06.2020 die Einleitung des 6. Teiländerungsverfahrens des Flächennutzungsplanes i.d.F.v. 25.10.2005 für das Gebiet des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Geisenbrunn“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch.
Die 6. Teiländerung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan „Feuerwehrgeräte Geisenbrunn“ erfolgen im Parallelverfahren § 8 Abs. 3 BauGB.

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 i.V.m. § 4 a Abs. 2 BauGB
Der Gemeinderat Gilching hat in seiner Sitzung vom 20.07.2021 den Vorentwurf der 6. Teiländerung des Flächennutzungsplanes i.d.F.v. 25.10.2005 für das Grundstück Fl.Nr. 78, Gemarkung Argelsried, Neubau des Feuerwehrhauses Geisenbrunn gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die frühzeitige Beteiligung der durch die Planung berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Geltungsbereich:
Der Geltungsbereich der 6. Teiländerung des Flächennutzungsplans umfasst die gesamte Fl.Nr. 78, Gemarkung Argelried. Der Geltungsbereich der 6. Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist in dem Lageplan gekennzeichnet und ist Bestandteil dieser Bekanntmachung (Anlage 1).

Ziele und Zwecke der Planung:
Ziel und Zweck der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Feuerwehrhauses Geisenbrunn zu schaffen.

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Absatz 1, § 4 Abs. 1 i.V.m. § 4 a Abs. 2 BauGB:

Die frühzeitige Unterrichtung findet vom

06.08.2021 bis einschließlich 09.09.2021

statt.

In dieser Zeit liegen der Vorentwurf der 6. Teiländerung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 19.07.2021 einschließlich Begründung in der Fassung vom 19.07.2021 während der allgemeinen Dienststunden im

Rathaus der Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1, Bauamt, I. OG, Zimmer O1.27

zur Einsichtnahme öffentlich aus.
Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit im Rathaus, Zimmer O1.27 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und die Planung erörtern. Es können hier Stellungnahmen/Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.
Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB sind der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie alle auszulegenden Unterlagen zusätzlich im Internet unter www.gilching.de eingestellt.
Die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/ Ausgleichsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB findet auf der nachgeordneten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung statt. Derzeit wird im Parallelverfahren die Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Geisenbrunn“ durchgeführt, welche die Fl.Nr. 47, 644 und 644/10 sowie 78, Gemarkung Argelsried umfasst.

Gilching, 22.07.2021

gez.
i.V. Martin Fink, Zweiter Bürgermeister

◆ Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus Geisenbrunn“ mit integriertem Grünordnungsplan; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie Behörden und Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 1 i.V.m. § 4 a Abs. 2 BauGB

Aufstellungsbeschluss:
Der Gemeinderat Gilching hat in seiner Sitzung am 30.06.2020 beschlossen, den Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus Geisenbrunn“ im Regelverfahren aufzustellen gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und parallel dazu den Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern (6. Teiländerung). Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 i.V.m. § 4 a Abs. 2 BauGB
Der Bauausschuss Gilching hat in seiner Sitzung vom 19.07.2021 den Bebauungsplanvorentwurf „Feuerwehrgerätehaus Gilching“ in der Fassung vom 06.07.2021 gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die frühzeitige Beteiligung der durch die Planung berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Geltungsbereich:
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 47, 644 und 644/10 sowie 78, Gemarkung Argelried. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem Lageplan gekennzeichnet (Anlage 1), der Bestandteil der Bekanntmachung ist.

Ziele und Zwecke der Planung:
Ziel und Zweck der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des neuen Feuerwehrhauses Geisenbrunn zu schaffen. Das derzeitige Gebäude der Feuerwehr Geisenbrunn an der Tonwerkstraße wird den erforderlichen Ansprüchen nicht mehr gerecht.

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 a Abs. 2 BauGB:

Die frühzeitige Unterrichtung findet vom

06.08.2021 bis einschließlich 09.09.2021

statt.

In dieser Zeit liegen der Bebauungsplanvorentwurf in der Fassung vom 06.07.2021 einschließlich Begründung (inkl. Umweltbericht) in der Fassung vom 19.07.2021 sowie die vorliegenden Fachgutachten (Standortanalyse, Bodengutachten, naturschutzfachliche Einschätzung) während der allgemeinen Dienststunden im

Rathaus der Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1, Bauamt, I. OG, Zimmer O1.27

zur Einsichtnahme öffentlich aus.
Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit im Rathaus, Zimmer O1.27 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und die Planung erörtern. Es können hier Stellungnahmen/Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.
Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB sind der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie alle auszulegenden Unterlagen zusätzlich im Internet unter www.gilching.de eingestellt.

Gilching, 22.07.2021
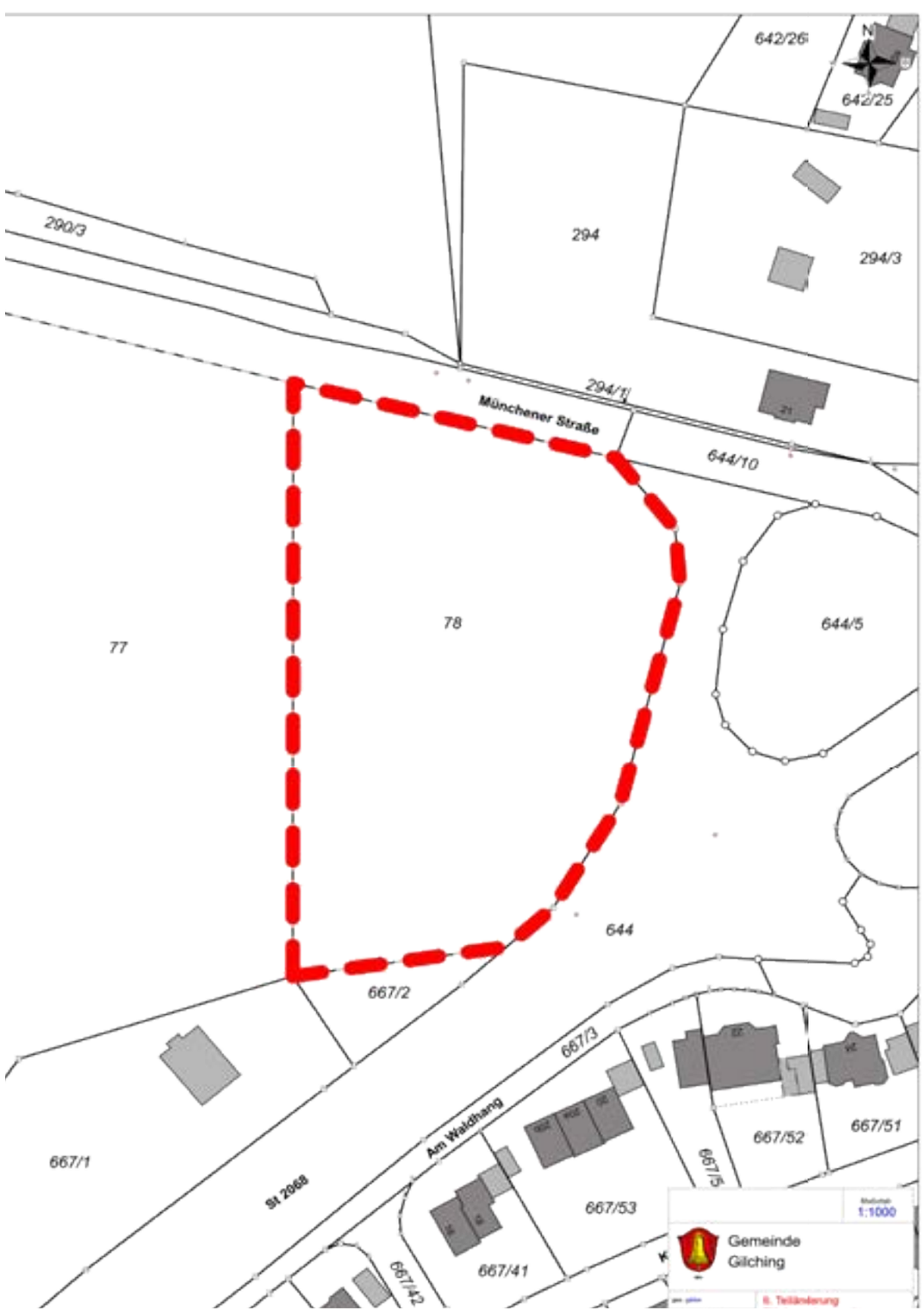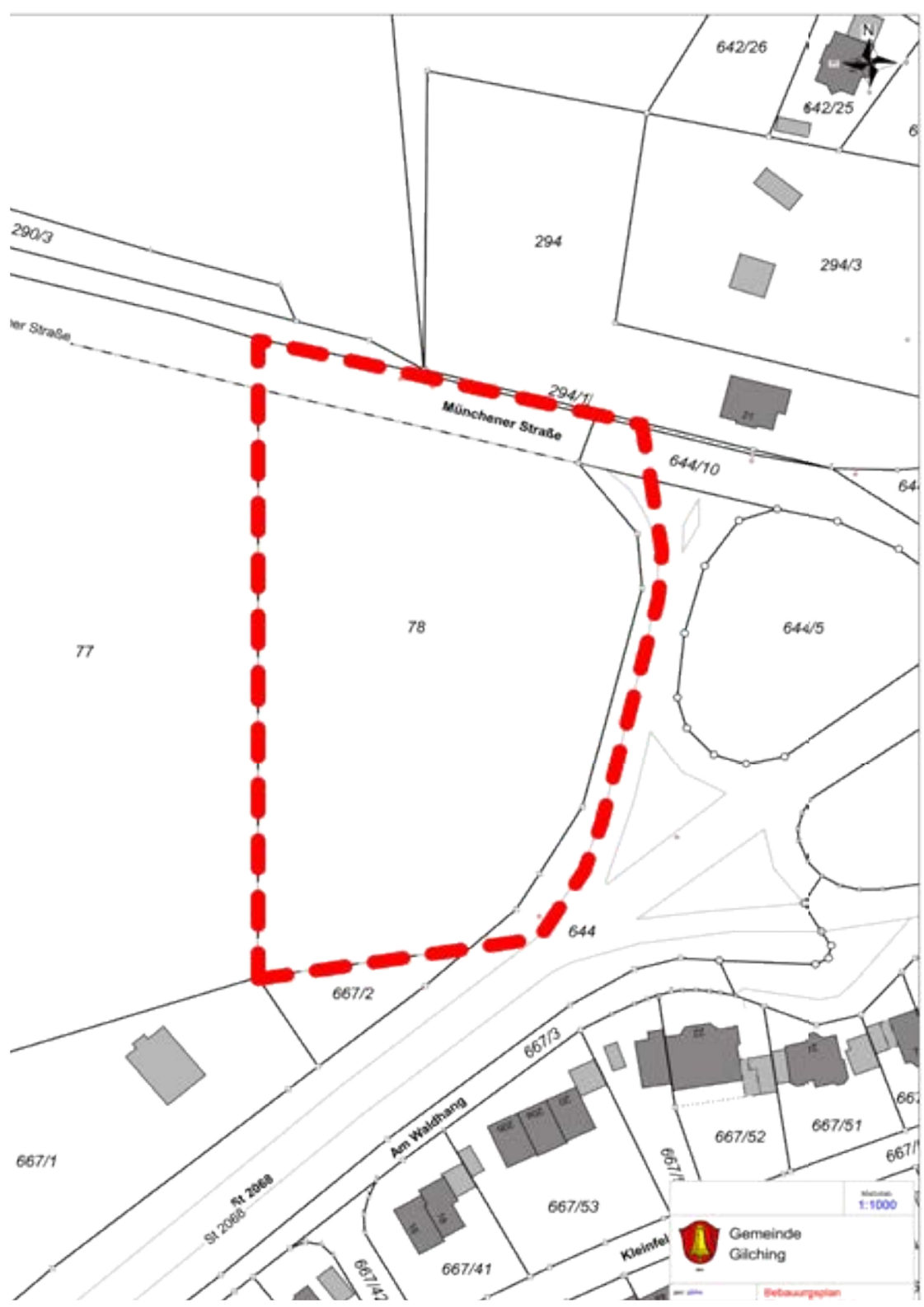
gez.
i.V. Martin Fink, Zweiter Bürgermeister